

**Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen**  
**Herr Präsident R. Krebs**  
**Karl Liebknecht Straße 4**  
**98527 Suhl**

**Anhörung/öffentliche Auslegung des Entwurfs ROP Südwestthüringen vom 11.03. - 15.05.2019**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit uns zu o.g. Verfahren äußern bzw. eine Stellungnahme abgeben zu können.

Nach unserer Einschätzung erfolgte die vorangegangene Verkleinerung des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal durch das Ministerium/TMUEN einzig mit dem Ziel, eine Erweiterung bzw. Zusammenlegung der Windvorranggebiete am Reitenberg (W1,W2,W3) rechtsicher durchführen zu können.

Die erfolgte Verkleinerung des NP-EHW war nach unserer Einschätzung notwendig, damit nun die Planungsgemeinschaft Südwestthüringen eine Erweiterung der Windvorranggebiete am Reitenberg (W1,W2,W3) beschließen kann, in deren Ergebnis entsprechende Baugenehmigungen für weitere Wind-WKA erteilt werden können.

Das Normsetzungsverfahren, das zu dieser Verkleinerung führte, war im Übrigen ein sehr undemokratisch geführtes Verfahren. Nach unserer Einschätzung wurde das Verfahren: 1. Änderung der VO-NP-EHW, nicht mit ausreichender Bürgerbeteiligung durchgeführt. Die betroffenen Kommunen wurden nicht beteiligt. Der politische Wille bzw. eine öffentliche Beteiligung der Bürger vor Ort wurde nicht ausreichend ermöglicht.

Im Bereich vom NP-EHW ist eine Erweiterung von Windvorranggebieten nicht möglich und wird im ROP als „harte Tabuzone“ klassifiziert.

Die Gemeinde Mihla stimmt den Erweiterungsplänen zum Windvorranggebiet W1 aufgeführt unter Z 3-4, S.50-54 der Planungsgemeinschaft Südwestthüringen nicht zu.

**3.2.5 Abfallwirtschaft:**

Die Gemeinde Mihla stimmt den Erweiterungsplänen für die Deponie Mihla/Buchenau unter G-3-28 S.56 aufgeführt nicht zu.

**Begründung:**

Nach der Darstellung unter Z 3-4 wurde unter anderem das Vorranggebiet W 1 Reitenberg ausgewiesen. Nach der auf S. 52 des Entwurfs dargestellten Methodik, sind die harten und weichen Tabuzonen der als Anlage 2 beigefügten Kriterienliste zu entnehmen. Die weichen Tabuzonen gemäß der Kriterienliste sollen Gegenstand der Abwägung sein.

---

DEUTSCHE BANK JENA  
IBAN DE98 8207 0024 0624 9585 00 BIC DEUT DE DB ERF

Ausweislich des Prüfbogens zur Prüffläche PF-WAK-27 zum Vorranggebiet W-1A Reitenberg-West (mit einer Größe von insgesamt 255 ha) wurde davon ausgegangen, dass die Einzelfallkriterien Siedlung und Mensch insgesamt nicht betroffen seien. Prüfungen wurden offenbar im Hinblick auf die Kriterien 1.11 sowie 1.14 vorgenommen. So wurden Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich einerseits und Freizeitanlagen sowie öffentliche Einrichtungen andererseits in den Blick genommen. Es wurde jedoch vollständig außer Acht gelassen, dass die Ausweitung insbesondere des W-1A dazu führen wird, dass eine Ausdehnung der Ortslage von Mihla zur Anlage von Wohnbebauung zukünftig ausgeschlossen sein wird.

Die Ortslage von Mihla wird zum einen durch den Flusslauf der Werra begrenzt. In östlicher bis nordöstlicher Richtung findet eine Begrenzung durch den Natur- und Nationalpark statt. In südöstlicher Richtung ist eine Ausdehnung nicht möglich, da dort die Nachbargemarkung beginnt.

**Die zukünftige Ausweisung von Wohnbaugebieten kann ausschließlich durch Erweiterung des vorhandenen Wohnbaugebietes Am Cuxhof/Wiesenstraße/Flurstraße erfolgen. Entsprechende Pläne sind im Gemeinderat zur Sprache gekommen. Der Bürgermeister wurde mit Ratsbeschluss beauftragt, die Voraussetzungen einer Ausweitung des Plangebietes zu erkunden.**

**Wenn auch insoweit noch kein rechtskräftiges Plangebiet vorhanden ist, besteht an der genannten Stelle doch die einzige Möglichkeit zur Ausweisung eines Wohnstandortes zur Deckung des Bedarfs der Wohnbevölkerung. Anderweitige Bauflächen stehen in Mihla nicht zur Verfügung. Insbesondere ist das vorhandene Wohngebiet seit dem Ende des Jahres 2018 vollständig bebaut.**

**Kommunen sind gem. § 2 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 1 BauGB verpflichtet Bauleitplanungen zu betreiben, soweit sich städtebauliche Notwendigkeiten ergeben. Dies ist vorliegend der Fall.**

**Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet durch Bauleitpläne unter anderem Bebauungspläne die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.**

**Die Planungshoheit der Gemeinde kann zwar durch Ziele der Raumordnung – festgelegt im Landesentwicklungsplan oder im Regionalplan – ihre Grenze finden, jedoch hat auch die Regionalplanung auf die den Kommunen nach Artikel 28 Abs. 2 GG vermittelten Hoheiten – insbesondere die Planungshoheit – Rücksicht zu nehmen.**

**Schränkt die Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen. Führt die Regionalplanung zu Eingriffen in die kommunale Planungshoheit, ist der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Güterabwägung vorzunehmen (so bereits BVerfGE, 56, 298 S. 313 f). Der Eingriff in die Planungshoheit der einzelnen Gemeinde muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig sein. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist anhand der konkreten Gegebenheiten im Wege der Güterabwägung zu ermitteln. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans muss der Gemeinde die substantielle Möglichkeit verschafft werden, ihre städtebaulichen Interessen rechtzeitig und ausreichend in den Entscheidungsprozess einzubringen (so u.a. BVerwG, Urteil vom 18.02.1994, 4 C 4.92).**

**Mihla ist Grundzentrum im Sinne des ROP Südwestthüringen.**

**Die als Grundzentren ausgewiesenen Gemeinden bilden eine Ergänzung zum Netz der höherstufigen zentralen Orte (Landesentwicklungsplan 2.2.5) und sind dort zusätzlich**

**erforderlich, wo aufgrund größerer Entfernung zum nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum Lücken im Netz der Grundversorgung entstehen würden.**

Dies hat auch Konsequenzen für die Bauleitplanung, denn zur Erhaltung und Stärkung der als Konzentrationspunkte ausgewiesenen Grundzentren sind bei nachgewiesenem Bedarf dort bevorzugt Flächen für den Wohnungsbau, für Gewerbeansiedlungen, für Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Ver- und Entsorgung usw. mit den Instrumenten der Bauleitplanung zu sichern und bereitzustellen.

Nach dem Vorstehenden soll ein Grundzentrum und damit auch Mißla Flächen für den Wohnungsbau nicht nur für die eigene ortsansässige Bevölkerung ausweisen, sondern auch für Wohnungssuchende aus dem Umland. Käme es, aufgrund einer Ausweitung des W-1A zu einem Herannahen des Windstandortes an die Ortslage Mißla, könnte der ebenfalls nach Kriterium Nr. 1.3 vorgegebene Puffer von 1.000 m bei Ausweitung des Wohnstandortes nicht eingehalten werden. Der Abstand des südlichen Randes der vorgesehenen Vorrangfläche W-1A zu der geplanten Ausweitung des Wohnstandortes beträgt ca. 800 m.

Aufgrund der örtlichen, topographischen und rechtlichen Gegebenheiten, führt die Ausweisung des Vorranggebietes W-1A zur Verhinderung der Entwicklung der Gemeinde in die einzig mögliche südliche Richtung. Das Herannahen des Vorranggebietes an die Ortslage hätte daher im vorliegenden Fall die Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit zur Folge, da der einzig noch für eine Überplanung zur Verfügung stehende Teil der Gemeinde einer durchsetzbaren Planung entzogen wird.

Die Erweiterungspläne der Planungsgemeinschaft zur Deponie Mißla/Buchenau kollidieren mit den Bauleitplänen (o.g. fett gedruckt) der Gemeinde Mißla.

Im Übrigen befinden sich mehrere Grundstücke im Bereich der geplanten Erweiterung der Deponie Mißla/Buchenau im Eigentum der Gemeinde Mißla.

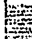




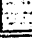

Einem Verkauf der betroffenen Flächen (laut Antrag vom AZV) hat der Gemeinderat nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Lämmerhirt  
Bürgermeister

Anlage: Karte Vogelzugkorridor

Verteiler: Landesverwaltungsamt / Regionale Planungsstelle Suhl

 Rastgebiete  
 Zugkorridor  
 Arten:  
 Greifvögel- und Eulen  
 Kleinvögel außer Wasservögel  
 Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel  
 TK-Atkis (farbig, 50% Transparenz)  
 TK25-Atkis (farbig)  
 Kreise  
 Kreis < 50.000

